

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Beseitigung fortdauernden Unrechts bei der Altersversorgung für angestellte Professorinnen und Professoren sowie andere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer neuen Rechts im Freistaat Sachsen**

Der Landtag möge beschließen:

1. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

den Landtag im Detail über den erreichten Stand bei der Klärung einer dringend zu gewährleistenden, endlich angemessenen Alterssicherung für die nach 1990 in den öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen als Angestellte übernommenen Professorinnen und Professoren sowie andere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer neuen Rechts zu unterrichten und dabei insbesondere darzulegen:

- a) die durch die Staatsregierung seit der Befassung des Sächsischen Landtages in der 4. und 5. Wahlperiode mit den Fragen der gravierenden Benachteiligung der im Prozess der Hochschulerneuerung berufenen Professorinnen und Professoren neuen Rechts unternommenen Schritte und Maßnahmen, um für die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler endlich eine angemessene Alterssicherung rechtsverbindlich zu gewährleisten;
- b) die sachlichen und rechtlichen Gründe sowie die Rechtfertigung dafür, dass die den betroffenen Professorinnen und Professoren sowie anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bei der Anstellung bzw. Übernahme in den öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen, verbunden teils mit der Betrauung mit verantwortlichen Funktionen im Prozess der Hochschulerneuerung, gegebene Zusicherung zu vom Freistaat Sachsen noch zu treffender Regelungen für eine angemessene Alterssicherung bis heute nicht umgesetzt ist;

Dresden, den 25. Januar 2018

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

- c) wie die Staatsregierung und nach deren Wissen die anderen neuen Bundesländer dem Vorwurf begegnen, dass durch die unterlassene Alterssicherung gegenüber nicht in das Beamtenverhältnis übernehmbaren Professorinnen und Professoren sowie anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern jedenfalls gegen die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung, der Fürsorgepflicht sowie das Gleichbehandlungsgebot in seiner arbeits- und verfassungsrechtlichen Fundierung verstoßen wird;
- d) die konkreten sachlichen und rechtlichen Vorstellungen sowie Maßnahmen und Schritte der Staatsregierung, um nunmehr unverzüglich eine angemessene Altersversorgung nicht verbeamteter Professorinnen und Professoren sowie anderer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer neuen Rechts rechtsverbindlich zu gewährleisten und die dazu ggf. auch gegenüber dem Bund in Abstimmung mit den anderen neuen Bundesländern bzw. in eigener Verantwortung derzeit beabsichtigten Vorhaben und Initiativen.

2. Die Staatsregierung wird weiterhin ersucht,

bis zur möglichen Herbeiführung einer Klärung durch nachholende Regelungen des Bundes und der Länder für die im Freistaat Sachsen betroffenen Professorinnen und Professoren sowie andere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer neuen Rechts eine landesrechtliche **Übergangsregelung** herbeizuführen, mit der die rechtssichere Bereitstellung erforderlicher Haushaltsmittel zur unverzüglichen Vornahme von Ergänzungsleistungen in der Alterssicherung für die Betroffenen gewährleistet wird.

Begründung:

Seit den frühen 2000er Jahren laufen im Freistaat Sachsen und in den anderen neuen Bundesländern intensive rechtliche und politische Auseinandersetzungen, um unterlassene rechtliche Regelungen zur Gewährleistung einer angemessenen, leistungsgerechten Alterssicherung Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die nach 1990 und speziell im Prozess der Hochschulerneuerung als Professorinnen und Professoren neuen Rechts berufen, aber, da sie zum Berufungszeitpunkt bereits das gesetzlich beamtenrechtlich vorgesehene Regelalter überschritten hatten, nicht in das Beamtenverhältnis übernommen werden konnten.

Nach einer früheren Auskunft der Staatsregierung in Behandlung des Antrages der Fraktion DIE LINKE im 5. Sächsischen Landtag zum Thema: „Gravierende Benachteiligung der im Prozess der Hochschulerneuerung berufenen Professorinnen und Professoren neuen Rechts in der Altersversorgung beenden“, Drucksache 5/3741, gab die Staatsregierung in ihrer entsprechenden Stellungnahme an, dass im Freistaat Sachsen 648 Professorinnen und Professoren neuen Rechts nach der Wiedergründung des Freistaates Sachsen berufen wurden, die am 3. Oktober 1990 bereits 50 Jahre alt waren und bis zum 3. Oktober 2005 aus Altersgründen in Rente gegangen sind, darunter auch Personen, die keine Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen der DDR erworben hatten.

Gegenüber diesen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die zu erheblichen Teilen mit herausgehobenen verantwortlichen Aufgaben im Erneuerungsprozess der Universitäten und Hochschulen im Freistaat Sachsen betraut wurden, fand eine umfassende Überprüfung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation und Verfassungstreue statt, die vor der Einstellung in den Hochschuldienst des Freistaates Sachsen erfolgte. Die anderen neuen Bundesländer verfahren offensichtlich analog.

Die Beschäftigung bzw. Berufung der ins Angestelltenverhältnis übernommenen Professorinnen und Professoren sowie anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer fand regelmäßig, so auch im Freistaat Sachsen, auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages statt, dessen Inhalt knapp, pauschal und global gefasst war; spezielle Regelungen zu Fragen der Alterssicherung fehlten. Dies führte schon damals im betroffenen Personenkreis zu gewissen Unsicherheiten und Anmahnungen konkreter Regelungen.

In einem Schreiben vom 31. Januar 1994 wandte sich in diesem Zusammenhang der damalige Staatsminister für Wissenschaft und Kultur, Prof. Dr. Hans-Joachim Meyer, an die Rektoren der sächsischen Hochschulen und Dekane, deren Fakultäten und Fachbereiche. In diesem Schreiben heißt es:

„Magnifizienz, Spektabilität, aus gegebenem Anlass möchte ich zwei Feststellungen treffen:

1. Das sächsische Hochschulgesetz sieht für die Professoren als gleichgestellte Möglichkeit für den Status des Beamten auch den des Angestellten vor. Daraus ergibt sich nicht der geringste Unterschied in Bezug auf die akademischen Rechte als Hochschullehrer. Ich werde jeden ohne Ansehen der Person zur Verantwortung ziehen, der einen solchen Unterschied behauptet oder zu praktizieren sucht.
2. Dessen ungeachtet bemühe ich mich in all jenen Fällen um eine Verbeamtung, in denen diese beantragt oder nach den Bestimmungen des sächsischen Beamtengesetzes zulässig und unter den obwaltenden Umständen möglich ist. In allen jenen Fällen, in denen dieser aus Gründen, die zu ändern nicht in meiner Macht steht, nicht möglich ist, habe ich den Sachstand brieflich dargestellt. [...] Ich wiederhole ausdrücklich, dass wir uns in intensiven Gesprächen mit dem Finanzministerium und dem Sozialministerium darum bemühen, Regelungen zu erreichen, die sich aus der unterschiedlichen Stellung als Beamter oder als Angestellter ergeben, zu beseitigen oder zu mindern.“

(vgl.: Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer, Friedrich-Schiller-Universität Jena, „Rechtsgutachten für die Alterssicherung der nach 1990 in den öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer als Angestellte übernommenen Professorinnen und Professoren und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ vom 14. Juli 2006, Seite 6)

Entgegen diesen Zusicherungen wurde die Frage einer angemessenen Alterssicherung für diese „Professoren neuen Rechts“ zu keinem Zeitpunkt durch den Freistaat Sachsen, offensichtlich bei analoger Verfahrensweise auch nicht durch die anderen neuen Bundesländer, geklärt.

Eine Gruppe von heute noch 950 ostdeutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die jetzt zwischen 77 und 87 Jahren alt sind, beklagt diese gravierende Benachteiligung in der Höhe der Altersbezüge, die gerade gegenüber diesem oft als „Aufbauprofessorinnen und -professoren“ apostrophierten Wissenschaftlerkreis als schlichte und ungeschminkte Diskriminierung. Es wird der Vorwurf erhoben, der Freistaat Sachsen und die anderen beteiligten neuen Bundesländer setzen auf eine „biologische Klärung“ dieses Problems.

Tatsächlich erhalten diese den Geburtsjahrgängen 1930 bis 1940 angehörenden Professoren und Professoren sowie andern Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Sachsen **die geringsten Altersbezüge** von allen deutschen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, nämlich nach dem Wissen der Antragstellerin mit dem Stand zum 31. Dezember 2016 nur ca. 35 Prozent des letzten Bruttogehaltes (anstatt der üblichen 71,75 Prozent nach Bundesrecht).

Diese Altersbezüge entsprechen damit ca. 40 Prozent der Bezüge der aus den alten Bundesländern stammenden verbeamteten Berufskolleginnen und -kollegen bzw. 61 Prozent der nach der „Wende“ in den neuen Ländern verbeamteten Professorinnen und Professoren / Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Zudem erhalten die Betroffenen größtenteils keine oder nur eine geringfügige VBL-Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes, da die neuen Bundesländer erst 1997 in die entsprechende Bund-Länder-Vereinbarung eintraten.

Im Zuge der Beantwortung einer erheblichen Zahl von Kleinen Anfragen Abgeordneter verschiedener Fraktionen im Sächsischen Landtag der 4., 5. und jetzigen Wahlperiode, vor allem aber auch in direkten Kontakten mit dem Betroffenenkreis, der sich seit langem im „Verein Altersversorgung für angestellte Professoren und Hochschullehrer neuen Rechts und Angestellte im höheren Dienst der Behörden in den neuen Bundesländern e. V.“ (VAV) zusammengeschlossen hat, sagte die Staatsregierung ihre Bereitschaft zu, sich gegenüber dem Bund und vereinbarlich mit den neuen Bundesländern für eine Lösung der Problematik einzusetzen.

Noch im Frühjahr 2017 wurde dem Vorstand des VAV zugesichert, dass der damalige Ministerpräsident Stanislaw Tillich die Problematik der seit Jahrzehnten überfälligen Altersversorgung der „Professoren neuen Rechts“ zwecks einer belastbaren Lösung in der 44. Regionalkonferenz der ostdeutschen Ministerpräsidenten am 6. April 2017 in Bad Muskau thematisiert, was auch geschehen sei. Erklärtermaßen blieb es aber bei der „Einigung“ der ostdeutschen Ministerpräsidenten dahingehend, dass die Verantwortung für die Klärung beim Bund läge, weil die Problematik aus der DDR resultiert. Der Bund habe eine Regelungslücke bei der Versorgung der Betroffenen zugelassen. Eine weitere Befassung mit dem Thema solle erst stattfinden, wenn der Bund einen Vorschlag unterbreite.

In einem entsprechenden Unterrichtungsschreiben über das Ergebnis der Befassung der Bad Muskauer Regionalkonferenz am 6. April 2017 mit dieser Thematik erklärte der die Staatskanzlei vertretende Abteilungsleiter im Kern, dass die Staatsregierung derzeit „noch nicht ausräumbare rechtliche Zweifel an einer Sonderregelung“, mithin Zweifel an einer Berechtigung der Forderung der Betroffenen auf eine ergänzende Alterssicherung hege.

Des Weiteren wurde im besagten Schreiben die Auffassung vertreten, dass „die Bedeutung der Tätigkeit der Professoren [...] bereits der Bemessung ihres Einkommens während der aktiven Tätigkeit zu Grunde gelegen“ habe. Darüber hinaus verstieg sich der Vertreter der Staatskanzlei in diesem Schreiben zur Feststellung: „Sollen besondere Leistungen im Veränderungs- und Aufbauprozess gewürdigt werden, müsste anhand objektiver Tatsachen nachvollziehbar dargelegt werden, inwieweit sich der Veränderungs- und Aufbauprozess im Hochschul- und Wissenschaftsbereich von den zeitgleichen Prozessen qualitativ erheblich unterschied. Ebenso müsste dargestellt werden, dass dieser Prozess von den Professoren in einer qualitativ besonderen, über ihre berufliche Stellung hinausgehende Art und Weise bewältigt wurde, während anderes akademisches und administratives Personal hieran nur geringfügig beteiligt war.“

Daraufhin wandte sich der Vorstand des VAV mit einem Aufruf an alle Abgeordneten des Sächsischen Landtages und in einem Brief an die Vorsitzenden der Fraktionen des Sächsischen Landtages und kritisierte die sachwidrige Vermengung der Altersversorgung der nach der Wende berufenen „Professoren neuen Rechts“ mit ungeklärten DDR-Rentenfragen sowie die fortdauernde Ignoranz der durch den Freistaat Sachsen bzw. die anderen neuen Bundesländer bei der Berufung der „Professoren neuen Rechts“ übernommenen rechtlichen und zusageseitigen Verpflichtungen zur Gewährleistung einer angemessenen Altersversorgung.

Daher ist nunmehr dringend eine Befassung des Sächsischen Landtages auf der Grundlage entsprechender Berichterstattung der Staatsregierung geboten.

Zugleich ist es nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE angesichts der Tatsache, dass der Freistaat Sachsen bzw. die damals in dessen Namen und Auftrag handelnden Vertreter der Staatsregierung die Abschlüsse der entsprechenden Arbeitsverträge und die hierbei ministeriell gegebenen Zusicherungen zur Gewährleistung der Altersversorgung zu verantworten haben, dringend geboten – soweit auf absehbare Zeit eine Regelung im Einvernehmen mit dem Bund und den anderen neuen Bundesländern nicht getroffen werden kann – durch die Staatsregierung bzw. durch den Sächsischen Landtag eine Regelung zu schaffen, die den heute noch lebenden betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zeitnah eine Verbesserung ihrer Alterssicherung gewährleistet.

23 Jahre nach dem seinerzeitigen ministeriellen Versprechen des damaligen Staatsministers Prof. Dr. Meyer ist das damit für den Freistaat Sachsen gegebene vertragsergänzende Versprechen nun endlich einzulösen.